

---

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Training, Beratung, Coaching und Mediation mit MERWERT (Stand 09.2019)**

### **1. Gestaltung des Auftrages**

Der Auftragnehmer [AN] erbringt die im Auftrag beschriebene Dienstleistung. Er führt seine Tätigkeit frei von Weisungen aus. Ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber [AG] wird dadurch nicht begründet.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der AN berechtigt, die vereinbarten Leistungen selbst oder durch qualifizierte Mitarbeiter, Partner oder andere sachverständige Dritte zu erbringen.

Der AG stellt dem AN die erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Er benennt Ansprechpartner und gewährleistet den Informationsfluss zum AN.

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über alle Umstände, die für den Auftrag und seine Ausführung bedeutsam sind.

#### Leistungsfälle:

##### **1.1. Training**

keine Besonderheit

##### **1.2. Beratung**

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung einer Dienstleistung, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Der AN schuldet insbesondere nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Ergebnisses. Die Stellungnahmen und Empfehlungen des ANs bereiten die unternehmerische Entscheidung des AGs vor, können sie aber nicht ersetzen.

Der AN erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des vereinbarten Beratungskonzepts durch Beratung der Geschäftsleitung, Gespräche mit Mitarbeitern des AGs oder Dritten sowie im erforderlichen bzw. vereinbarten Umfang durch schriftliche Stellungnahmen.

Der AN leistet keine Rechts- oder Steuerberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Steuerberatungsgesetzes.

##### **1.3. Coaching**

Das Coaching beruht auf gegenseitigem Vertrauen und wird entscheidend durch die Bereitschaft des Klienten zur Kooperation bestimmt. Der AG ist über die angewandten Methoden, ihre Funktionsweisen und Zwecke sowie die Risiken und die möglichen Ergebnisse unterrichtet worden und ist damit einverstanden.

Das Coaching findet auf der Grundlage des in den Vorgesprächen vereinbarten Coaching-Konzeptes statt. Über diesen Vertrag, seine Durchführung und die damit zusammenhängenden Umstände wird von beiden Seiten striktes Stillschweigen bewahrt.

##### **1.4. Mediation**

Der Mediationsvertrag (MV) wird zwischen dem AG und dem AN auf Basis eines Mediationsangebotes geschlossen. Sie umfasst organisatorische und wirtschaftliche Vereinbarungen, die Beschreibung des Verfahrens und der rechtlichen Grundlagen sowie eine Neutralitäts- und Vertraulichkeitsvereinbarung.

Ferner wird verfahrensbedingt und dem Mediationsgesetz entsprechend zwischen den Medianten und dem Mediator in jedem Fall eine Mediationsdurchführungsvereinbarung (MDV) geschlossen und fallweise Mediationsabreden oder Abschlussvereinbarungen getroffen.

## **2. Urheberrechte**

Die vom AN bereitgestellten Materialien (Seminarunterlagen und sonstige Texte, Tabellen, Grafiken, Folien, Auswertungsbögen, Text-, Video- und Audiodateien, Konzepte und Ablaufbeschreibungen) unterliegen dem Urheberrecht des ANs. Sie werden dem AG und dessen Mitarbeitern ausschließlich zum eigenen Gebrauch überlassen. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen. Der AG und seine Mitarbeiter sind insbesondere nicht berechtigt, die Materialien zu verändern, ganz oder teilweise zu vervielfältigen, weiterzugeben, zu verkaufen oder anderweitig als für den eigenen Gebrauch zu verwenden. Nicht benötigte Materialien sind an den AN zurückzugeben.

Der AG wird die teilhabenden, mitwirkenden oder sonstig eingebundenen Mitarbeiter in geeigneter Form verpflichtet, die vorstehend beschriebenen Urheberrechte des AN zu wahren.

Der AN wird Urheberrechte, die an den ihm vom AG überlassenen Materialien bestehen, beachten und diese Materialien nur insoweit nutzen, als es für die Zusammenarbeit erforderlich oder vereinbart ist.

Der AN sichert dem AG zu, dass die von ihm verwendeten Materialien frei von Rechten Dritter sind, die einer Verwendung während der Veranstaltung entgegenstehen. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer eventuellen Verletzung von Rechten Dritter durch die Verwendung der vom AN bereitgestellten Materialien entstehen könnten.

Der AG sichert dem AN zu, dass die von ihm gegebenenfalls bereitgestellten Materialien frei von Rechten Dritter sind, die einer Verwendung während der Veranstaltungen entgegenstehen. Er stellt den AN von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer eventuellen Verletzung von Rechten Dritter durch die Verwendung der vom AG bereitgestellten Materialien entstehen könnten.

Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Auftrages und nach Beendigung der Zusammenarbeit

## **3. Vertraulichkeit und Datenschutz**

Die Vertragspartner werden die personenbezogenen und wirtschaftlichen Daten, die ihnen durch die vereinbarte Zusammenarbeit bekannt werden, sowie die Einzelheiten dieses Vertrages, vertraulich und nach den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes behandeln.

Insbesondere werden Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen vom AN zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Der AG wahrt in Bezug auf Einzelheiten dieses Vertrages sowie Methoden und Konzepte des ANs Vertraulichkeit.

Für Evaluierungen im Rahmen der Produktentwicklung und des Qualitätsmanagements sowie für wissenschaftliche und publizistische Zwecke, dürfen die im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen gewonnenen Daten in anonymisierter Form vom AN verwendet werden.

## **4. Werbung**

AG und AN sind berechtigt, zu Werbezwecken auf ihre Zusammenarbeit hinzuweisen. Die Nutzung von Logos und Marken bedarf einer gesonderten Genehmigung, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Zur Pflege der Geschäftsbeziehung ist die gegenseitige Bewerbung eigener Produkte und Dienstleistungen bis auf Widerruf erlaubt. Der AG gestattet dem AN Teilnehmer der durchgeführten Veranstaltungen um entsprechende Einverständniserklärungen zu bitten.

## **5. Honorar und Kostenerstattung**

Die im jeweiligen Auftrag vereinbarten Preise (Honorare, Nebenleistungen, Leistungen Dritter) verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nicht anders vereinbart, ist der AN berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten Zwischenrechnungen über die bis dahin erbrachten Leistungen zu stellen. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Der AN wählt die für seine Anreise wirtschaftlich sinnvollsten Verkehrsmittel. Sofern nichts anderes vereinbart wird, berechnet der AN wahlweise die PKW-Kosten mit 0,50 € je km oder den Normalpreis der Bahnfahrt 1. Klasse zzgl. der Kosten für Taxi oder ÖNV. Aus ökologischen Gründen werden nur in besonderen Fällen Flugreisen unternommen, in diesem Fall werden die Kosten für Flüge in der Business Class verrechnet. Weitere Kosten, insbesondere für erforderliche Übernachtungen oder spezielles Equipment, werden gesondert vereinbart.

Mehraufwand aufgrund schriftlich vereinbarter Auftragsänderung wird auf Grundlage der im Auftrag angegebenen Tages- oder Stundensätze in Rechnung gestellt. Werden infolge der Auftragsabwicklung zusätzliche Leistungen mündlich oder formlos schriftlich vereinbart, so werden diese detailliert dokumentiert und je Viertelstunde zu 1/32 des Tagessatzes in Rechnung gestellt. Bei gesonderter Anreise beträgt der Mindestumfang 4 Stunden. Sofern nicht abweichend vereinbart, werden Reisezeiten innerhalb Deutschlands nicht gesondert berechnet.

Zurückbehaltung und Aufrechnung sind nur zulässig, wenn die Ansprüche des AGs vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **6. Haftung**

Der AN haftet für Schäden, die durch ihn oder durch von ihm beauftragte Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden.

## **7. Storno / Ausfall / Kündigung**

Bei Stornierung (Rücktritt) durch den Kunden bis 3 Monate vor Beginn der eigentlichen Auftragsumsetzung (Training, Coaching, Workshop etc.) sind nur die anteiligen Kosten für bereits erbrachte Leistungen zur Zahlung fällig, einschließlich angefallener Drittkosten sowie Kosten des Angebotes und einer eventuellen individuellen Konzeption. Bei einer Stornierung bis 6 Wochen vor Beginn der Auftragsumsetzung sind 50%, bis 3 Wochen vor Beginn 75% und bei späterer Stornierung 100% des gesamten Auftragshonorars vom AG zu zahlen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Stornierungsschreibens beim AN.

Können eine oder mehrere Veranstaltungen aufgrund besonderer Umstände mit wichtigem Grund seitens des AGs nicht stattfinden, werden sie entsprechend der geplanten Termine vollständig abgerechnet und der AN bietet einen kostenlosen Ersatztermin innerhalb eines Jahres an. Wird auch dieser Termin vom AG nicht eingehalten, besteht kein Anspruch auf die erneute Ansetzung eines kostenlosen Ersatztermins.

Fällt ein Termin aufgrund besonderer Umstände oder wichtigem Grund seitens des ANs aus, wird umgehend ein kostenloser Ersatztermin angeboten. Entscheidet sich der AG stattdessen für die Durchführung des Termins durch einen anderen Anbieter erhält der AN eine Entschädigung in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars.

Durch Stornierung oder Kündigung anfallende Kosten für Dienstleistungen Dritter (Übernachtungen, Reisekosten, Tagungspauschalen etc.) trägt der AG.

## **8. Schlussklauseln**

Diese AGB gelten ausschließlich, andere AGB sind nicht vereinbart. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, ausschließlich der Geschäftssitz des AN.